



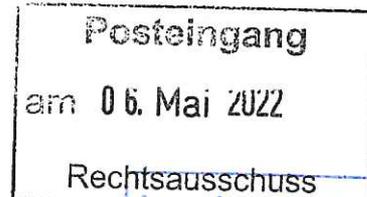
## Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock  
PF 10 73 30, 18011 Rostock

Landtag  
Mecklenburg-Vorpommern  
Rechtsausschuss  
- Der Vorsitzende -  
Lennéstraße 1 (Schloss)  
19053 Schwerin

Geschäfts-Nr.: 1281-E-72/10  
bearbeitet von: Herrn Waßmann  
Zimmer-Nr.: 205  
Durchwahl-Nr.: 125  
Ihr Zeichen:  
Datum: 06.05.2022

### Öffentliche Anhörung Ihre Einladung vom 02.05.2022



Ausschussdrucksache Nr. 8/29-M  
verteilt an die Mitglieder des  
Rechtsausschusses am 9.5.22

Sehr geehrter Herr Noetzel,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Haushaltsentwurf 2022/2023 und bestätige gern meine Teilnahme an der Sitzung des Rechtsausschusses am 11.05.2022.

Zu den im übersandten Einzelplan 09 enthaltenen Haushaltsansätzen nehme ich, soweit diese meinen Geschäftsbereich betreffen, vorbereitend wie folgt Stellung:

1. Auch mit dem Haushaltsentwurf für die Jahre 2022/2023 fehlt es an einer Antwort auf die langjährige Überlastung der Beschäftigten des richterlichen und nichtrichterlichen Dienstes in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Stattdessen setzt sich der Trend zur Stellenreduzierung fort mit unabweislich negativen Folgen für die durch die Gerichte wahrzunehmenden Aufgaben.

Nach dem Inhalt des Kapitels 0902, Titel 422.01 (Planstellen für Beamtinnen und Beamte) soll die Zahl der Stellen für Richterinnen und Richter am Amts- bzw. Landgericht um 3 weitere sinken. Dies obwohl im Zeitraum von 2011 bis 2021 die Stellenzahl für Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bereits von 334 auf 299 und damit um mehr als 10 % reduziert wurde. Infolgedessen lag die Pro-Kopf-Belastung der richterlichen Kollegen über den gesamten Zeitraum hinweg bei durchschnittlich 1,02, im Jahr 2019 sogar bei 1,08 und zuletzt im Jahr 2021 bei 1,03.

Im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wurden noch deutlich mehr Stellen eingespart. Deren Zahl verringerte sich im Zeitraum von 2011 bis 2021 von 342 auf 272 und damit sogar um 20 %. Während die Pro-Kopf-Belastung der Rechtspfleger ab dem Jahr 2016 nach sehr hohen Werten endlich unter 1,0 lag und sich bei einem erträglichen Maß zwischen 0,96 und 0,99 einpendelte, stieg sie zuletzt wieder an und lag im Jahr 2021 bei 1,01. Insofern

**Hausanschrift**  
Der Präsident  
des Oberlandesgerichts Rostock  
Wallstraße 3  
18055 Rostock

**Verkehrsanbindung**  
Öffentliche Verkehrsmittel vom Hauptbahnhof zum  
Haltepunkt „Steintor IHK“ mit den  
Straßenbahnlinien 2, 3, 4, 5, 6  
Pkw-Parkplätze in den Parkhäusern  
„Im Roslocker Hof“ oder „Am Gericht“

**Kommunikation**  
Telefon: 0381 331-0  
Telefax: 0381 4590991  
Telefax für Personalsachen: 0381 331-144  
E-Mail: [verwaltung@olg-rostock.mv-justiz.de](mailto:verwaltung@olg-rostock.mv-justiz.de)  
Internet: [www.mv-justiz.de](http://www.mv-justiz.de)

begegnet auch die Reduzierung der Stellen im Rechtspflegerbereich, die auch die ordentlichen Gerichte und nicht nur die Staatsanwaltschaften betreffen dürfte, was ich jedoch mangels getrennter Ausweisung im Titel 422.01 nicht abschließend beurteilen kann, Bedenken.

Schließlich hatte ebenfalls der mittlere Dienst in den Jahren ab 2011 deutliche Stelleneinsparungen zu verkraften bei gleichzeitig ansteigender Komplexität der Aufgaben, die sich bspw. aus dem zunehmenden Digitalisierungsgrad ergibt. Von den ehemals 665 Stellen im Jahr 2011 wurden 48 abgebaut mit dem Ergebnis von 617 Stellen im Jahr 2021. Folge ist eine deutlich zu hohe Pro-Kopf-Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im mittleren Dienst. Diese lag in den letzten 10 Jahren bei durchschnittlich 1,04. Zwar ist in den Titeln 422.01 und 428.01 (Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) ein gewisser Aufwuchs im mittleren Dienst zu verzeichnen, aber auch insoweit ist mangels getrennter Ausweisung meinerseits nicht zu beurteilen, ob und inwieweit dieser der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugutekommen soll. Angesichts des Ausmaßes der Belastung der Beschäftigten im mittleren Dienst ist jedenfalls eine deutliche Verstärkung in den Gerichten erforderlich. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte eine erhebliche Mehrbelastung aufgetreten ist, die in der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y noch keinerlei Berücksichtigung gefunden hat.

An der festzustellenden langjährigen Überlastung der richterlichen wie nichtrichterlichen Beschäftigten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben auch zwischenzeitliche Maßnahmen unter den Stichworten „Pakt für den Rechtsstaat“ und „Pakt für Sicherheit“ im Ergebnis nichts geändert. Vielmehr hat sich infolge der dauerhaften Personalunterdeckung bei gleichzeitig steigenden Anforderungen an die Beschäftigten die Zahl der Bestände in wesentlichen Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit deutlich erhöht.

Beispielhaft erwähnt sei insoweit nur das Landgericht Schwerin. In erster Instanz waren dort zum Stichtag 30.04.2022 1.926 Zivilverfahren und 52 Strafverfahren anhängig. Dem gegenüber standen 11,15 Richterarbeitskraftanteile in Zivilsachen und 10,59 Richterarbeitskraftanteile in Strafsachen. Danach ist dort jede Richterin und jeder Richter in erstinstanzlichen Zivilsachen mit einem Altbestand von derzeit ca. 173 Verfahren belastet, während gleichzeitig jeden Monat eine Vielzahl neuer Verfahren eingeht, so dass allein der Abbau der vorhandenen Altbestände eine Aufgabe für Jahre wäre. In Strafsachen stellt sich die absolute Zahl der Bestände zwar weit geringer dar. Weil sich die Verfahren aber teils über Jahre hinziehen, etwa in Wirtschaftsstrafsachen, sehen sich die Strafrichterinnen und –richter ebenfalls einem kaum noch zu bewältigenden Erledigungsdruck ausgesetzt.

Letztlich zeigt sich die personelle Unterdeckung auch in der Entwicklung der durchschnittlichen Erledigungsdauer der Verfahren. Im Durchschnitt der gesamten ordentlichen Gerichtsbarkeit stieg diese im Zivilbereich von 8,53 Monaten im Jahr 2011 auf 12,80 Monate im Jahr 2021 und damit um 50 % an. In Strafsachen stieg sie von 2,8 auf 3,8 Monate an und damit um 35 %.

Dieser Anstieg ist Ausdruck gestiegener Anforderungen an die Beschäftigten der Gerichte einerseits bei reduziertem Personalbestand andererseits. Dabei dürfen die „nackten“ Zahlen nicht den Blick auf die Bedeutung der einzelnen Sachen für die Rechtssuchenden wie die Gesellschaft insgesamt verstellen. Bei den Strafsachen, insb. den in erster Instanz vor dem Landgericht verhandelten, liegt die wesentliche Bedeutung eines möglichst zeitnahen Urteils zum Schutz der Gesellschaft und zur Wahrung des Strafverfolgungsanspruchs auf der Hand. Aber auch in den Zivilsachen geht es nicht schlicht um Geld, sondern es stehen teils

schwerwiegende menschliche Schicksale hinter den Streitigkeiten. Beispielhaft erwähnt seien Verfahren in Arzthaftungssachen, etwa wegen Behandlungsfehlern im Zusammenhang mit der Geburt, oder bei Ansprüchen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung, in denen Betroffene auch wegen der Überlastung der Gerichte teils viele Jahre auf eine Entscheidung warten müssen, während sie dringend auf finanzielle Leistungen angewiesen sind.

Vor diesem Hintergrund ist eine Stellenausstattung erforderlich, die eine dauerhafte Pro-Kopf-Belastung von nicht mehr als 1,0 sicherstellt. Dazu ist insbesondere eine signifikante Stärkung des richterlichen Bereichs und des mittleren Dienstes erforderlich. Dem wird der vorgelegte Haushaltsentwurf in keiner Weise gerecht. Vielmehr setzt sich der Trend der Einsparungen auf Kosten des Rechtsgewährungsanspruchs der Bürger und der Bediensteten der Gerichte leider fort.

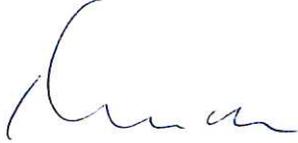
2. Daneben fällt auf, dass die Mittel für die Aus- und Fortbildung – erneut – so knapp bemessen sind, dass hinsichtlich der Qualität der Aus- und Fortbildung nicht einmal der Status quo gehalten werden kann. Eine teils dringend notwendige Verbesserung der Ausbildungsinhalte ist mit den im Entwurf des Haushaltsplans angesetzten Mitteln nicht zu erreichen. Dies wäre jedoch ein wichtiger Faktor, um als Arbeitgeber attraktiv zu bleiben und erforderlich, um besser auf die aktuellen Anforderungen des Arbeitsalltags vorbereiten bzw. entsprechend fortbilden zu können. Dies betrifft die Bediensteten aller Laufbahngruppen.

So wurden die in den Titeln 525.02 (Seminargebühren Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungslehrgänge) und 525.03 (Honorare für Dozenten und Prüfer einschließlich Auslagen) des Kapitels 0901 für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 für meinen Geschäftsbereich angesetzten Mittel drastisch gekürzt. Bei der Haushaltsplanung hatte ich für meinen Geschäftsbereich zum Titel 525.02 für 2022/23 52,9 bzw. 59,2 TEUR angesetzt. Im Haushaltsplan enthalten sind nun für beide Jahre jeweils 14,0 TEUR. Noch dramatischer stellt sich die Lage zum Titel 525.03 dar. Diesbezüglich hatte ich 275,3 TEUR bzw. 278,5 TEUR im Rahmen der Haushaltsplanung angemeldet. Stattdessen sind im Haushaltsentwurf nur Mittel von 103,3 TEUR für 2022 und 106,4 TEUR für 2023 enthalten, was bei weitem nicht auskömmlich ist. Im Haushaltsjahr 2021 sind in diesem Titel Ausgaben von insgesamt 159,4 TEUR angefallen. Im laufenden Haushaltsjahr werden bei Hochrechnung der bereits angefallenen Ausgaben mindestens 172,3 TEUR zur Beibehaltung des bisherigen Ausbildungsniveaus benötigt. Sollte an den geplanten Haushaltsansätzen festgehalten werden, werden die Haushaltsmittel voraussichtlich im August verbraucht sein. Es stellt sich die Frage, ob ab dann alle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, etwa für Rechtsreferendare und Anwärter, eingestellt werden sollen.

Letztlich würden die im Haushaltsentwurf vorgesehenen Kürzungen im Hinblick auf die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten wie des Nachwuchses zu einer prekären Situation führen. Es würde das Gegenteil der aufgrund der Altersstruktur der Beschäftigten dringend nötigen Stärkung der Attraktivität der Justiz als Arbeitgeber erreicht werden und sich die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern tagtäglich bereits empfundene Situation, mit den sich

massiv verändernden Arbeitsanforderungen aufgrund der schnell voranschreitenden Digitalisierung und der sich immer zügiger ändernden Gesetzeslage weitgehend alleingelassen zu werden, weiter vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kai-Uwe Theede', written in a cursive style.

Kai-Uwe Theede